

- die gesellschaftliche Bedeutung der verletzten Rechtsnormen,
- Art, Schwere und Dauer der konkreten Rechtsverletzung,
- die gesellschaftlichen Auswirkungen und Folgen der Rechtsverletzung.

Inhaltliche Ausgestaltung des Gerichtskritikbeschlusses

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Gerichte die Kritikbeschlüsse in den meisten Fällen überzeugend begründen, insbesondere die Rechtsverletzungen konkret herausarbeiten und die diesen zugrunde liegenden Feststellungen exakt prägen.

In einigen Fällen haben die Gerichte das Vorliegen von Rechtsverletzungen jedoch nicht ausreichend geprüft. Aber erst dann, wenn die jeweiligen Rechtsgrundlagen, deren Verletzung das Gericht kritisiert hat sorgfältig festgestellt sind, ist eine Gerichtskritik gesetzlich begründet. Das gründliche Studium der konkreten Rechtsnormen ist unerlässlich. Die Qualität einer Gerichtskritik wird maßgeblich bestimmt durch eine exakte Kennzeichnung und gesellschaftliche Wertung der verletzten Rechtsnormen. Es genügt keineswegs, allgemein auf Mängel hinzuweisen. Wird es den kritisierten Bereichen selbst überlassen, die ihnen möglicherweise nicht bekannten Rechtsnormen zu suchen, kann die Gerichtskritik in der Rechtsarbeit der Betriebe nicht in dem erforderlichen Maß wirksam werden.

Jede Gerichtskritik ist mit einer Begründung zu versehen. Die Praxis zeigt, daß häufig die Sachverheldarstellung recht umfangreich, hingegen die politisch-juristische Begründung nicht immer ausreichend ist. Voraussetzung für eine überzeugende Begründung ist jedoch, daß die Rechtsverletzung sowie ihre Ursachen und Bedingungen im Verfahren richtig festgestellt werden. Dazu ist kein zusätzlicher Aufwand erforderlich; beispielsweise sind die Gerichte im Strafverfahren nach §§ X und 2 StPO verpflichtet, dies auch zur Begründung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen. Da sich die Aufklärung der strafatbegünstigenden Bedingungen auch auf die Schuldfeststellung auswirken kann, darf ohnedies darauf nicht verzichtet werden.

In jedem Fall ist jedoch sorgfältig zu prüfen, welche Feststellungen in das Urteil gehören und welche in die Begründung der Gerichtskritik aufzunehmen sind. Verfehlt ist es, Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten und Rechtsverletzungen, die sich nicht auf die individuelle Verantwortlichkeit auswirken, in den Urteilsgründen zu behandeln und dort als gerichtliche Kritik auszugestalten. Das birgt die Gefahr in sich, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters abgeschwächt wird. Außerdem gelangt eine in dieser Form geübte Kritik des Gerichte nicht in jedem Fall an den Leiter des zu kritisierenden Verantwortungsbereichs, da ihm das Urteil nicht zugestellt wird.

Bei einer exakten Abgrenzung zwischen den Urteilsgründen und dem Inhalt des Kritikbeschlusses kann es Vorkommen, daß die Gerichtskritik umfangreicher ist als das Urteil. So hat das Kreisgericht Spremberg in einem Strafverfahren Gerichtskritik an der Leitung des VEB E. üben müssen, weil eine Reihe schwerwiegender Verletzungen der Bestimmungen des Arbeit- und Gesundheitsschutzes festgestellt worden waren. Diese gingen über den Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten hinaus und betrafen grundlegende Mängel in der Leitungstätigkeit des Betriebes. Der Betriebsleiter hatte aus vorangegangenen gleichartigen Unfällen keine ausreichenden Schlußfolgerungen gezogen. Deshalb mußte sich das Kreditsgericht

mit diesen Fragen im Kritikbeschuß gründlich auseinandersetzen. Im Urteil wurden dagegen zutreffend nur die den Schuldfeststellungen zugrunde liegenden Pflichtverletzungen der unmittelbar strafrechtlich verantwortlichen Leiter behandelt

Die den Gerichtskritiken zugrunde liegenden Feststellungen müssen bewiesen sein. In der Regel bietet die Hauptverhandlung eine ausreichende Grundlage dafür, daß das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Bewerdwürdigung darüber befinden kann, ob die kritikauslösenden Feststellungen wahr sind. Das Gericht darf sich nicht auf bloße Vermutungen stützen.^{/2/} Beruhen die Feststellungen des Kritikbeschlusses allein auf Zeugenaussagen, ist dieses Beweismittel wie jedes andere kritisch zu prüfen und zu bewerten.

Verfahrensweise bei Einwendungen des Kritisierten

Für den Fall, daß sich aus der Stellungnahme des Kritisierten Einwendungen zu den Sachfeststellungen bzw. zur Verletzung rechtlicher Bestimmungen ergeben, enthält unser Prozeßrecht keine Regelung. Für Gerichtskritiken ist kein Rechtsmittelverfahren vorgesehen.

In der Praxis wird z. T. der Standpunkt vertreten, daß das Gericht seinen Kritikbeschuß von sich aus aufzuheben hat, wenn sich nach Prüfung der Einwendungen herausstellt, daß die Gerichtskritik unbegründet war. Das Präsidium des Bezirksgerichte Cottbus sieht für eine ausdrückliche formelle Aufhebung einer Gerichtskritik unter diesen Voraussetzungen keine Veranlassung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat nur der Kritisierte das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme. Durch die Gerichtskritik wird keine unmittelbare materiellrechtliche Wirkung ausgelöst. Deshalb orientiert das Präsidium des Bezirksgerichte Cottbus auf andere Möglichkeiten einer klärenden Zusammenarbeit mit den zu Unrecht Kritisierten.^{/3/}

Zur Gerichtskritik in der Rechtemittelinstanz

In der Praxis des Bezirksgerichte Cottbus ergab sich die Frage, ob die Senate bei im Verfahren bisher noch nicht festgestellten Rechtsverletzungen verpflichtet sind, selbstständig Gerichtskritik zu üben, oder ob die Gerichte erster Instanz veranlaßt werden sollten, dies zu tun. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Im Strafprozeß zählt die Gerichtskritik zu den Auswertungsmaßnahmen i. S. des § 256 StPO, die in der Regel erst nach Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung eingeleitet werden können. Davon allein kann jedoch der Erlaß einer Gerichtskritik nicht abhängig gemacht werden. Sie hat insofern eine sich aus § 19 StPO ergebende besondere Stellung. Das ist notwendig, weil u. U. in einem bestimmten Verfahrensstadium sofortiges Reagieren auf noch bestehende Rechtsverletzungen notwendig ist. In solchen Fällen sollte das Rechtemittelgericht unverzüglich Gerichtskritik üben. Es ist aber m. E. auch dann zur Gerichtskritik verpflichtet, wenn es eine abschließende Entscheidung trifft. Wird jedoch das Verfahren an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, dann sollte dieses dazu ungehalten werden, in der neuen Verhandlung in eigener Verantwortung einen Gerichtskritikbeschuß zu erlassen.

^{/2/} Zur Feststellung und Bewerdwürdigung der die Gerichtskritik auslösenden Umstände vgl. auch H. Latka/W. Seifert, „Gerichtskritik in Zivil-, Familien-, Arbeit- und GPG-Rechtsverfahren“, NJ 1970 S. 701 ff. (702).

^{/3/} Vgl. dazu H. Fincke, „Zur Verbindlichkeit der Gerichtskritik“, NJ 1969 S. 80 f. Zur Frage, ob die Gerichtskritik eine verbindliche Entscheidung des Gerichts darstellt, vgl. ferner R. Stenzen (NJ 1968 S. 144 S.), W. Schulz (NJ 1968 S. 209 f.) und J. Schlegel/H. Pompos (NJ 1968 S. 291 f.).